

**Kantonsrat**

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 79  
Telefax 032 627 22 69  
pd@sk.so.ch  
www.parlament.so.ch

K 130/2011 (DBK)

**Kleine Anfrage Franziska Roth (SP, Solothurn): Wie wird mit der Kürzung des Angebots an Heilpädagogischer Früherziehung HFE die Qualität gewährleistet? (24.08.2011)**

Die EDK Empfehlung für den Einsatz von „Heilpädagogischer Früherziehung“ HFE lautet 4+2+2, d.h. bis maximal 2 Jahre nach Schuleintritt. HFE richtet sich an Kinder mit Auffälligkeiten in der Entwicklung. Die Auffälligkeiten können sich in der geistigen, sprachlichen, motorischen, emotionalen, sozialen und/oder Wahrnehmungsentwicklung zeigen. Die Früherzieherin und der Früherzieher arbeiten mit Kindern im Vorschulalter. Werden Schwierigkeiten sichtbar und diagnostiziert, schafft die heilpädagogische Früherziehung optimale Entwicklungsbedingungen für das Kind und sein Umfeld. Gemeinsam mit den Eltern werden Zielsetzungen für die Förderung und Beratung erarbeitet. Die Eltern werden dadurch in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt und bei ihren Erziehungsaufgaben unterstützt. Bei den regelmässigen Hausbesuchen steht die ganzheitliche Förderung des Kindes im Vordergrund. Dabei werden die Selbstbestimmung des Kindes und sein Lebensumfeld, in dem es tagtäglich lernt, bei der Förderung besonders berücksichtigt.

Im Kanton Solothurn ist diese sonderpädagogische Massnahme durch ein entsprechendes Angebot an diversen Durchführungsstellen abgedeckt. Mit dem Schulversuch II resp. mit dem Projekt der Schulischen Heilpädagogik im Kindergarten und dem RRB 2011/1390 ändert sich die Arbeit der Heilpädagogischen Früherzieherinnen und Früherzieher. Laut Aussagen von Kindergärtnerinnen soll die HFE so gekürzt werden, dass ein Qualitätsabbau zu Lasten der Kinder befürchtet wird.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Neu klären nicht mehr die Durchführungsstellen ab, sondern die Kinder werden beim SPD angemeldet. Die Zentren befürchten Wartezeiten bis zu 6 Monaten. Kann der Regierungsrat mit dem neuen Grundangebot wie unter Punkt 2.5 Seite 3 im RRB 2011/1390 vom 22. Juni 2011 garantieren, dass die Wartezeiten im Vergleich zur alten Regelung verbessert, beziehungsweise verkürzt werden?
2. Wie unter Punkt 2.7.1 Seite 5 im RRB beschrieben, soll das bisherige Gesamtangebot der HFE bis 2014 um ca. 40% gekürzt werden. Die Erfahrung zeigt, dass viele Kinder erst bei Eintritt in den Kindergarten für HFE erfasst werden. Mit welchen Massnahmen soll die Erfassung von Kindern mit Bedarf an heilpädagogischer Früherziehung VOR dem Eintritt in den Kindergarten verbessert werden, damit sie vom Grundangebot profitieren können?
3. Es ist uns bewusst, dass der Lektionenpool für den Kindergarten, welcher im Rahmen der Speziellen Förderung neu angeboten wird, den Bedarf an HFE Bedarf vermindern kann. Das Arbeitsfeld der Schulischen Heilpädagogin, SHP ist jedoch ein anderes als das der HFE und kann dieses nicht vollständig ablösen. Unter Punkt 3.2 Seite 8 im RRB steht dazu: "Das Grundangebot wird für Kinder mit Behinderungen bis zum Eintritt in den Kindergarten erbracht. Es endet maximal 6 Monate nach Kindergarteneintritt ..(..) sofern im Einzelfall danach ein weiterer, behinderungsbedingter Förderbedarf besteht, stellt die HFE Durchführungsstelle den ordentlichen Antrag auf sonderpädagogische Massnahmen." Die HFE ist nicht nur für Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen zuständig, sondern auch für Kinder und Familien mit Problemen im Alltag und im sozialen, emotionalen Umfeld. Was versteht der Regierungsrat unter Behinderung, resp. behinderungsbedingtem Förderbedarf und gilt dieser Beschluss auch für Kinder, die in der sozialen Entwicklung Störungen aufweisen?

4. Unter Punkt 2.7.1 Seite 5 im RRB wird festgehalten, dass die Schule die ihr zugeteilten Poollektionen gemäss §36 gestützt auf einen entsprechenden Vertrag im Kindergarten auch durch Personal der HFE- Durchführungsstellen erteilen lassen kann.
- a. Anhand welcher Indikatoren werden die HFE Lektionen für den Kindergarten berechnet?
  - b. Der Lektionenpool (SHP) für die Versuchsschulen berechnet sich aufgrund des Bedarfs an schulischer Heilpädagogik aus den früheren Erfahrungen mit EK, KKL, WK. Erfreulicherweise wurde das Angebot auf den Kindergarten ausgedehnt. Diese Lektionen entsprechen dem §36. Der heutige Bedarf an früherzieherischen Massnahmen wurde bis anhin nach §37 resp. als sonderpädagogische Massnahme (IV) berechnet. Beabsichtigt man mit diesem RRB eine Sparmassnahme, da aus dem SHP Pool nach §36 Lektionen im Sinne von §37 angeboten werden?
  - c. Welche Aufgaben übernimmt an diesen Schulen die HFE und welche die SHP?

*Begründung (24.08.2011):* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Franziska Roth (1)